

Bekanntmachung der Gemeinde Mehlmeisel

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl S. 48)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus einem Stauraumkanal im Ortsteil Hüttstadt in den Glaserbach durch die Gemeinde Fichtelberg

Die Ortsteile „Alt-Hüttstadt“ und Ferienpark Hüttstadt entwässern derzeit im Mischsystem.

Die Abwässer werden einem Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung zugeleitet.

Der Drosselabfluss des Stauraumkanals wird über einen Freispiegelsammler DN 200 dem Ortsnetz der Gemeinde Mehlmeisel zugeführt. Die Abwasserreinigung erfolgt in der bestehenden zentralen Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel.

Das entlastete Mischwasser aus dem Stauraumkanal wird in den Glaserbach eingeleitet. Die Einleitstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze.

Das Vorhaben umfasst eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Für diese Maßnahme ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG durch die Gemeinde Fichtelberg beantragt worden.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mehlmeisel, Rathausplatz, 95694 Mehlmeisel, im Erdgeschoss, Hauptverwaltung / Bürgerbüro, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist (ein Monat) beginnt am 01.04.2019 und endet am 02.05.2019.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Mehlmeisel oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 232 erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

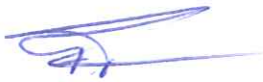
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen auch auf folgender Internetseite der Gemeinde Mehlmiesel eingestellt: „www.mehlmeisel.de“.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gemeinde Mehlmiesel, 20.03.2019



Franz Tauber
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am

Abgenommen am

Diese Bekanntmachung wurde im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Mehlmiesel Nr. 3/2019 vom 29.03.2019 amtlich bekanntgemacht.